

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 6/12 BH

L 5 KR 271/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 KR 22/11 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte,

beigeladen:

DAK-Gesundheit-Pflegekasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revi-
sion im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Juni 2012 Prozesskostenhilfe
unter Beordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO ist dem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Gemäß § 115 Abs 3 ZPO hat der Beteiligte jedoch sein Vermögen einzusetzen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- 2 Der Kläger ist in der Lage, die voraussichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens aus seinem Vermögen aufzubringen. Da Gerichtskosten im vorliegenden Verfahren nicht erhoben werden, beschränken sich die Kosten der Prozessführung im Wesentlichen auf die Gebühren eines Rechtsanwalts. Nach § 3 RVG iVm Nr 3512 VV RVG erhält der Rechtsanwalt im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem BSG eine Gebühr, die zwischen 80 und 800 Euro liegt. Innerhalb dieser Rahmengebühr bestimmt der Rechtsanwalt im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers seine Gebühr nach billigem Ermessen (§ 14 Abs 1 RVG). Bei einem Verfahren durchschnittlichen Umfangs und Schwierigkeitsgrades wird im allgemeinen von der "Mittelgebühr" ausgegangen, die im Beschwerdeverfahren einschließlich Auslagen und Umsatzsteuer ca 547 Euro beträgt. Diese voraussichtlichen Kosten vermag der Kläger aus seinem Vermögen zu decken, ohne dass das so genannte "Schonvermögen" nach § 115 Abs 3 ZPO iVm § 90 SGB XII und der dazu ergangenen DV angegriffen werden muss.
- 3 Der Kläger verfügt nach eigenen Angaben - neben laufenden Einnahmen aus Vermietung und Unterhaltsleistungen seiner geschiedenen Ehefrau - über Vermögen ua in Form von zwei Lebensversicherungsverträgen mit einem aktuellen Rückkaufswert von insgesamt 35 000 bis 40 000 Euro, die zur Tilgung von Schulden auf den zwei in seinem (hälftigen Mit-)Eigentum stehenden Häusern vorgesehen sind. Es handelt sich also nicht um Vermögen zur Altersversorgung und dieses Vermögen ist daher nicht nach § 115 Abs 3 S 2 ZPO iVm § 90 Abs 3 S 2 SGB XII geschützt. Da der Kläger nur eine Wohnung in den zwei Häusern mit insgesamt sieben Wohneinheiten bewohnt, kommt auch ein Schutz nach § 90 Abs 2 Nr 3 SGB XII nicht in Betracht. Auch wird der kleine Barbetrag nach § 90 Abs 2 Nr 9 SGB XII iVm § 1 Durchführungsverordnung zu § 90 SGB XII vom 11.2.1988/ 27.12.2003 deutlich überschritten.
- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist daher abzulehnen. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

